



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Siegel, Gustav: Der hohe Adel in Preußen

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Ebenso wenig wie der Adel bildet heute das Bürgertum einen Stand, und Herr von Boguslawski hat Recht, wenn er den Versuch, es als ein „Staatsbürgertum“ zu erklären, zurückweist, denn Staatsbürger sind sie alle, vom Fürsten bis zum geringsten Arbeiter. Auch teilen wir sein Bedauern darüber, daß der Großbetrieb das Handwerk allerorten in eine verzweifelte Lage gebracht hat, und daß der gute Wille der verbündeten Regierungen, durch eine neue Organisation den Handwerkerstand zu kräftigen, allem Anschein nach auf große Hindernisse gestoßen ist. Bis diese überwunden wären, komme es vor allem darauf an, den Stand des kleinen Grundbesitzes, den Bauernstand, mit allen Mitteln, die mit dem Heil des Ganzen verträglich wären, zu erhalten, denn er sei der einzige Stand, der sich als solcher erhalten habe; solange er fest auf seiner Scholle stehe, werde der Sozialdemokratie der Sieg nicht leicht werden. In der Freude, den Verfasser endlich auf einem Punkte zu sehen, wo wir ihm ohne jeden Vorbehalt zustimmen können, wollen wir über die übertrieben düstere Schilderung in der ersten Hälfte seines Buches gern hinwegsehen. Manchen Widerspruch, in den er mit sich selbst geraten ist, wird er entdecken und beseitigen, wenn er seine Untersuchung noch einmal führt, und zwar dort beginnt, wo sie jetzt ausläuft: am Sitz des Übels. Und wenn er hiergegen einen Vorkampf eröffnen will, so wird er uns und unsre Leser an seiner Seite finden. Aber an den Symptomen der Krankheit herumzudoktern, während der Kranke zu Grunde geht, das überlassen wir den gescheiten Leuten, die uns als Sozialdemokraten verschreien.



Der hohe Adel in Preußen

Von Gustav Siegel



Der übliche Begriff des deutschen hohen Adels deckt sich nicht ganz mit dem Begriff, der hier unter dieser Bezeichnung verstanden wird. Nach gemeinrechtlicher Auffassung ist der Stand des hohen Adels in Deutschland geschlossen: nur die nicht regierenden Mitglieder der souveränen Häuser und die mediatisirten, vormalig reichsunmittelbaren Familien, die zur Zeit der Auflösung des alten Reichs Landeshoheit und Reichsstandschaft hatten, gehören ihm an. Das gemeinsame Band unter ihnen ist die Ebenbürtigkeit. Wir fassen, wie sich aus dem nachstehenden zeigen wird, den Begriff weiter, in gewisser Richtung auch enger.

Die nicht regierenden Mitglieder der souveränen Familien und alle Mitglieder der vormals reichsunmittelbaren Geschlechter sind Staatsbürger, aber kraft ihres Geburtsstandes bevorrechtete Staatsbürger. Weder die Standesvorrechte der einen noch die der andern sind in den einzelnen Staaten dieselben. Die der souveränen Familien werden durch die Hausgesetze und zum Teil durch die Verfassungen bestimmt, aber auch das Gewohnheitsrecht ist nicht ganz selten eine entscheidende Rechtsquelle. Die der reichsunmittelbaren Geschlechter sind nach Konstituierung des deutschen Bundes bundesrechtlich festgestellt (Artikel 14 der deutschen Bundesakte mit dem Hinweis auf die bairische Verordnung vom 19. März 1807) und dadurch völkerrechtlich verbürgt. Dennoch ist der Rechtszustand der Mediatifürsten in Deutschland nicht völlig gleich, weil später einzelne Staaten mit einzelnen dieser Geschlechter besondere Verträge abgeschlossen haben, durch die ihnen die Sonderrechtssphäre anderweit begrenzt wird.

In Preußen nehmen vor allen nicht zum königlichen Hause gehörigen Unterthanen die Mitglieder des fürstlichen Hauses Hohenzollern die bevorzugteste Stellung ein. Selbst vor den königlichen Prinzen hat der Chef dieses Hauses ein Recht voraus: er ist erbliches Mitglied des preussischen Herrenhauses. Die königlichen Prinzen sind nicht kraft eignen Rechts Mitglieder des Herrenhauses, sie können zwar durch besondern Willensakt der Krone in das Haus berufen werden, aber sie sind, solange es besteht, niemals berufen worden. Überhaupt beschränkt sich die Mitwirkung der königlichen Prinzen bei staatlichen Angelegenheiten auf das Recht der Teilnahme an den Plenarsitzungen des Staatsrats, dessen Mitglieder sie sind, sobald sie das achtzehnte Lebensjahr erreicht haben.

Nicht ganz so hervorragend wie die staatsrechtliche Stellung der Mitglieder des königlichen und des fürstlichen Hohenzollernhauses ist die der in Preußen angeessenen oder residirenden Familien der Mediatifürsten. Während die Prärogative der Familie des Herrscherhauses aus der monarchischen Idee und aus den Bestimmungen über die Thronfolge zu erklären und zu rechtfertigen sind, beruhen die Vorrechte der einst reichsunmittelbaren Geschlechter ihrem letzten Grunde nach auf einem der Geschichte angehörigen Zustande, auf dem Andenken an die öffentlichrechtliche Stellung dieser Geschlechter im alten Reiche. Aber dieses Andenken ist lange verblaßt, und die moderne Staatsauffassung ist der Erhaltung von Vorrechten, die nur eine geschichtliche Grundlage haben, nicht geneigt. Vorübergehend waren in Preußen die Standesvorrechte der Mediatifürsten schon einmal beseitigt (Artikel 4 der Verfassung: „Standesvorrechte finden nicht statt“), sie wurden dann in den Reaktionsjahren wiederhergestellt, erlitten jedoch in neuerer Zeit, abgesehen von den Ehrenrechten, die wenig Widerspruch finden, wieder starke Einbußen. Die standesherrliche Gerichtsbarkeit und in Zivilsachen der privilegierte Gerichts-

stand sind geschwunden, die Kreisordnungen haben die Mitwirkung der Mediatisirten bei der innern Verwaltung ihrer Standesherrschaften auf ein geringes Maß beschränkt, und seit kurzem unterliegen sie, freilich nicht ohne hohe Entschädigung vonseiten des Staates, der Einkommensteuerepflicht, wie alle andern Staatsbürger außer den Angehörigen der beiden hohenzollernschen Häuser. Immerhin sind noch manche Rechte unangetastet geblieben, die den Mediatisirten vor den übrigen Unterthanen eine bevorzugte Stellung im Staate gewähren. Sie gehören familienrechtlich zum hohen Adel und sind daher den souveränen Familien ebenbürtig, sie haben autonomische Befugnisse, sie haben ihren privilegirten Gerichtsstand in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit behalten, den Häuptern der Familien ist in peinlichen Sachen das Recht gelassen, von einem Gerichte von Standesgenossen abgeurteilt zu werden (Austrägalinstanz), und alle ihre Angehörigen sind ungeachtet der allgemeinen Wehrpflicht von jeglichem Militärdienste befreit. Über kurz oder lang werden freilich auch diese Überbleibsel der reichsständischen Herrlichkeit vor dem demokratischen Zuge unsrer Gesetzgebung verschwinden. Manche unter ihnen werden von den Beteiligten selbst kaum noch besonders geschätzt, andre haben keine große praktische Bedeutung. Von dem Wehrpflichtsprivileg machen z. B. viele Familien keinen Gebrauch: ihre männlichen Sprossen dienen, wenn es geht, mindestens einige Jahre in der Armee.

Ein politisches Recht haben die Nachkommen der alten Dynastenfamilien, das als das wichtigste aller ihrer staatsrechtlichen Sonderrechte gelten muß; das ist die Erblichkeit der Pairie. Die Häupter der reichsständischen Häuser sind als erbliche Mitglieder des preußischen Herrenhauses geborne Gesetzgeber. Alle Ehrenvorzüge, alle privatrechtlichen Sonderrechte wollen gegenüber diesem Rechte, das dem Besitzer persönlich politische Rechtsbefugnisse verleiht und wegen der Vererblichkeit auch die politische Stellung der ganzen Familie erhöht, wenig bedeuten. Es ist das einzige Recht, das den reichsständischen Familien einen gesetzlichen und dauernden Einfluß auf die Politik des Staates sichert. Man kann daher sagen, daß im staatsrechtlichen Sinne die erbliche Herrenhausstandschafft das Wesentliche des hohen Adels ist. Aber gerade dieses bedeutendste Vorrecht, mit dem sie sich politisch am schärfsten von der Masse der übrigen Staatsbürger absondern, teilen die Mediatisirten in Preußen — wie auch in andern deutschen Staaten — mit nicht wenigen Geschlechtern aus dem altangeseffenen und reichbegüterten Landesadel. In Preußen namentlich sind diese Geschlechter unter den erblichen Mitgliedern des Herrenhauses viel zahlreicher vertreten als die vormals reichsunmittelbaren Familien, die dort mit reichsständischen Herrschaften angeessen sind. Es giebt im Staatsgebiete nur zweiundzwanzig mediatisirte Besitzungen, mit denen erbliche Sitze im Herrenhause verbunden sind; andre erbliche Mitglieder von unzweifelhaft reichsständischem Adel, die in Preußen zwar mit Gütern, nicht aber mit vormals

reichsunmittelbaren Herrschaften angezogen sind, wie die Fürsten aus dem Hause Hohenlohe, die Fürsten von Sayn-Wittgenstein-Seyn, Salm-Reifferscheid-Dyck und Rheina-Wolbeck, die beiden hessischen Landgrafen u. a., verdanken ihre erblichen Sitze teils ihrer frühern Berufung zur Herrenkurie des Vereinigten Landtags, teils besondrer königlicher Entschliebung.

Die staatsrechtliche Anerkennung und Befestigung eines spezifisch preußischen hohen Adels war eine der Lieblingsideen Friedrich Wilhelms IV., der sich noch zu einer Zeit, wo die überlieferte ständische Gliederung längst nicht mehr lebendig war, mit Entwürfen über eine neue Adelsgesetzgebung beschäftigte. Im Vereinigten Landtage suchte er die hocharistokratischen Kräfte des Landes, die damals durch Verwaltungsbefugnisse und Gerichtsbarkeit, sowie durch Sonderrechte bei den Provinzialständen noch bei weitem mächtiger waren als heute, in einer „Herrenkurie“ zusammenzufassen, die als eine Art Oberhaus gedacht war. In diese Kurie berief er außer den königlichen Prinzen die vornehmsten Mitglieder der Provinziallandtage, im ganzen 72, darunter in erster Linie die Häupter der reichständischen Familien, dann eine Reihe hochbetitelter Standesherrn aus den östlichen Provinzen und eine Anzahl reichbegüterter Fideikommißbesitzer aus altadlichen Häusern. Sehr ungleich war dabei die Verteilung auf die einzelnen Provinzen; Größe, Bevölkerungsziffer und Bedeutung wurden nicht in Rücksicht gezogen, es entschied die geschichtlich begründete Sonderstellung der Magnaten. So kam es, daß aus Schlessien allein nicht weniger als 26 Standesherrn berufen wurden, weil sie unter den Ständen ihrer Provinz eine mehr oder weniger bevorzugte Stellung einnahmen, aus Pommern dagegen nur der Fürst Putbus und aus der großen Provinz Preußen nur fünf Herrschaftsbesitzer, darunter allein vier Grafen Dohna.

Daß außer diesen Gruppen noch andre Bestandteile einer Großaristokratie im Lande vorhanden waren, wurde von der Krone nicht verkannt. Das dynamische Element im Staate, das nach dem an sich richtigen Gefühle des Königs eine besondere politische Macht bilden und unter staatsrechtlicher Anerkennung aus dem Volke hervortreten sollte, war mit den in der Herrenkurie zusammengefaßten Geschlechtern noch nicht erschöpft, und in dieser Erwägung behielt sich der König vor, die Kurie durch neue Mitglieder zu verstärken. Unbedingte Erfordernisse für die Berufung waren nach den Anschauungen des Königs alter Reichs- oder Landesadel, Großgrundbesitz und als rechtliche Garantie für den Verbleib der Güter in der Familie Stamm- oder Fideikommißgutseigenschaft der Hauptbestandteile des Besitzes. In jeder Provinz gab es altadliche, mit der Geschichte des Landes oder wenigstens der Landschaft eng verbundene hochgeachtete Geschlechter, die diesen Bedingungen hätten genügen können und daher ihre Berufung in die Herrenkurie wohl erwarten durften. Sie hielten sich für ebenso vornehm wie viele der zunächst auserwählten, sie führten ebenso hohe Adelstitel wie viele von diesen, und manche von ihnen

standen an Umfang und Ertrag des Familienbesitzes wenig Mediatistirt nach. Aber ihre Erwartungen wurden nicht erfüllt, die Ereignisse des Revolutionsjahres setzten den Vereinigten Landtag und mit ihm die Herrenkurie hinweg. Erst später, im konstitutionellen Staate, fanden viele dieser Geschlechter eine staatsrechtlich gesicherte politische Stellung, indem ihnen wie den zur Herrenkurie des Vereinigten Landtags berufenen Herren, jedoch einzeln und durch besondere königliche Entschließung, das erbliche Recht auf Sitz und Stimme in der neuorganisirten ersten Kammer, dem Herrenhause, verliehen wurde.

Das erbliche Recht auf Sitz im Oberhause ist ein politisches Vorrecht des Geburtsstandes. Alle die Geschlechter, in denen sich dieses Recht vererbt, bilden daher den eigentlichen hohen Adel in Preußen. Sie erheben sich kraft dieses in der Familie vererblichen Rechts über alle andre Staatsangehörigen. Sobald das Haupt einer solchen Familie das dreißigste Lebensjahr erreicht hat, nimmt es ohne weiteres den ihm gebührenden Sitz im Herrenhause ein. Darin unterscheiden sie sich von den Geschlechtern der Grafen-, Ritterguts- und adlichen Familienverbände, deren gewählte Mitglieder zwar gleichfalls im Herrenhause sitzen, aber nur dann, wenn sie durch die Krone auf Präsentation besonders berufen werden. Hier bedarf es in jedem Falle eines Willensaktes des Monarchen, dort nur der erweislichen Nachfolge in dem Familienbesitz.

Ein der Familie dauernd gesicherter Landbesitz ist für die erbliche Berechtigung zum Herrenhause wesentlich. Gebundnes Grundeigentum ist wie in andern Ländern so auch in Preußen als ein unumgängliches Erfordernis der Erblichkeit eines Oberhausitzes erkannt worden. Das hat seine völlige Berechtigung. Eine hohe Aristokratie, deren Besitzungen in der Hauptsache nicht frei veräußert sind, sondern zur Erhaltung des Glanzes und des Ansehens der Familie stets auf einen Nachfolger vererbt werden, ist von allen Volksklassen vorzugsweise geeignet, das stetige Element zu bilden, das bei dem Zweikammersystem dessen Zweck entsprechend in der ersten Kammer zur Geltung kommen muß. Wie aus den königlichen Verordnungen und Verleihungsurkunden — auch aus der Matrikel des Hauses — hervorgeht, sind die erblich Berufenen sämtlich als Mitglieder eines bestimmten vinkulirten Grundbesitzes gedacht, sie sind für einen festbegrenzten Gutskomplex ausersehen, wenn auch ausnahmsweise — bei zwei Mitgliedern — die Berufung an ein landschaftliches Erbhofamt geknüpft ist. In der Matrikel erscheinen sie als Vertreter von Herzogtümern, Grafschaften, Fürstentümern, Ämtern, Majoraten, Standesherrschaften, freien Herrschaften, Herrlichkeiten, Fideikommissen, Bezeichnungen, die — außer Majoraten und Fideikommissen — ihren Rechtsinn verloren haben und in der Gegenwart nur noch von geschichtlichem Werte sind. Die frühern Herrschaftsrechte der Besitzer sind, abgesehen von geringen Überbleibseln, auf manchen vormals reichsständischen Besitzungen seit geraumer Zeit beseitigt, die herzoglichen, fürstlichen, gräflichen und herrschaftlichen Güter sind

öffentlichrechtlich von andern Gütern nicht mehr unterschieden, die Fürsten, Grafen und Herren sind heute nur Gutsbesitzer mit hohen Adelstiteln.

Es versteht sich von selbst, daß ein hoher Adel im staatsrechtlichen Sinne, eine Gruppe mit politischen Vorrechten, der steten Ergänzung bedarf. Vornehme Geschlechter sterben aus, andre Familien heben sich im Laufe der Zeit aus der Menge hervor und gelangen zu einem Ansehen und einem Einfluß, die derart wachsen, daß sie mit Fug und Recht den Anspruch erheben dürfen, in die bevorrechtete Klasse, die der Staat als solche anerkennt, eingereiht zu werden. Es ist ein ganz richtiger, von England aus in die meisten monarchischen Staaten übernommener Grundsatz, daß nur der Krone die Befugnis zusteht, erbliche Pairs zu ernennen. Auf dem Wege der Gesetzgebung läßt sich das Ernennungsrecht nicht wohl ausüben; solche Akte müssen dem Kampfe der politischen Parteien entzogen sein.

Die preußische Krone hat bei der Auswahl der erblichen Pairs im allgemeinen und hauptsächlich das geschichtliche und fortdauernde Ansehen, großen fundierten Besitz mit Majorat oder Seniorat, zuweilen auch die von Alters her gepflegten nahen Beziehungen zum Herrscherhause berücksichtigt. Die mit ehemals reichständischen Besitzungen im Staate angefessenen Familien konnte sie überhaupt nicht übergehen, da sie durch den Artikel 14 der deutschen Bundesakte völkerrechtlich verpflichtet ist, den Häuptionern der Familien Landstandtschaft in der ersten Kammer zu bewilligen. Großgrundbesitzer sind alle berufenen Familien; es giebt unter ihnen manche, die außerordentlich landreich sind, andre freilich auch, die an Güterbesitz und Einkommen von vielen adlichen und bürgerlichen Grundbesitzern übertroffen werden. Über so große Besitzungen von zehntausend Hektaren und mehr, die bei den Magnaten der östlichen Provinzen keine Seltenheit sind, können viele Standesherrn in den westlichen Landesteilen nicht gebieten. An eine annähernd gleichmäßige Verteilung der erblichen Herrenhausitze auf die einzelnen Provinzen ist bei den für die Berufung ausschlaggebenden Gesichtspunkten heute so wenig zu denken, wie früher bei den Berufungen zum Vereinigten Landtage; Schlesien ist wegen der zahlreichen dortigen Standesherrschaften am stärksten vertreten, am wenigsten sind im Verhältnis zu Größe und Bedeutung die Provinzen Sachsen, Hannover, Schleswig-Holstein und Pommern bedacht. Teilweise mag diese Erscheinung auf die Bodenverteilung und den Mangel an vinkulirtem Großbesitz in mehreren Landesteilen zurückzuführen sein, teilweise wird aber wohl auch die geringe Berücksichtigung der einen oder andern Provinz auf politischen Erwägungen beruhen, wie dies sicherlich hinsichtlich der Provinz Hannover der Fall ist, wo der angefessene Adel noch zum überwiegenden Teile aus seinen preußenfeindlichen Gesinnungen kein Hehl macht.

Trotz aller demokratischen Staatseinrichtungen und des Nivellementswerkes der Gesetzgebung, trotz der Beseitigung früherer Herrschaftsrechte und Privilegien

hat der preußische hohe Adel noch immer ein großes Ansehen im Volke. Selbst Vertreter der radikalsten politischen und wirtschaftlichen Richtungen können nicht umhin, dies anzuerkennen. Die Geschlechter, die dem hohen Adel in unserm Sinne angehören, haben meist eine große geschichtliche Vergangenheit, deren Glanz noch auf die Nachkommen von heute zurückfällt, sie sind mit den Landschaften, in denen sie angeessen sind, von Alters her durch mannichfache Bande verknüpft, sie hatten dort bis auf die neueste Zeit wichtige vom Staate anerkannte Herrschaftsrechte, namentlich Gerichtsbarkeit und Polizei, und ragten weit empor über den kleinen Landadel ihrer Provinz, der in einzelnen Bezirken zeitweilig auch rechtlich von ihnen abhängig war und in ihren Diensten stand. Das Andenken an diese stolze Stellung ist auch gegenwärtig noch in weiten Kreisen ihres Sitzes nicht ganz verflüchtigt, und selbst die unter ihnen, deren materielle Güter im Laufe der Zeiten eine starke Schmälerung erlitten haben, und die, die seit Menschengedenken keine Spuren öffentlichen Wirkens hinterlassen haben, werden von der Bevölkerung ihrer Gegend mit dem herkömmlichen Respekt behandelt. Sie verfügen regelmäßig über einen ausgebreiteten Anhang, über eine zahlreiche Beamtschaft und Dienerschaft. Ihre Beamten sind fast immer Gutsvorsteher und in den östlichen Provinzen, wenn sich ihre Besitzungen zu geschlossenen Amtsbezirken eignen, häufig auch Amtsvorsteher, die als solche zwar die Polizeigewalt im Namen des Königs ausüben, aber als standesherrliche Diener doch unter dem Einfluß der Herrschaft stehen. In Kirche und Schule sind ihre hergebrachten Befugnisse kraft des Patronatsrechts auf ihren Besitzungen noch wenig eingeschränkt. Der Besitz von Fabriken und andern gewerblichen Anlagen, von Bergwerken, von Brennereien und Ziegeleien mit Großbetrieb macht manchem von ihnen große Arbeiterschaften dienstbar. Einer Anzahl von Mediatistirten ist durch die neuere Gesetzgebung das vertragsmäßige Aufsichtsrecht über die Gemeinden der Standesherrschaft und eine Mitwirkung bei Ernennung und Bestätigung der örtlichen Verwaltungsbehörden in einem gewissen Umfange gewahrt, und selbst bei der Präsentation von Landräten müssen einige hohe Standesherrn gehört werden. In den östlichen Provinzen sind die Standesherrn sämtlich Latifundienbesitzer, und es ist dort wohl keiner, der weniger als 5000 Hektaren Familieneigentum hätte.

Die guten Zeiten der alteingesessenen Großgrundaristokratie sind freilich vorüber. Mit der Ausbreitung der modernen Kapitalwirtschaft hat ihre ehemalige Überlegenheit an materiellen Gütern bedeutend abgenommen; sie ist nicht mehr die reichste Volksklasse wie ehemals, wenn sich auch unter ihr mehrere befinden, die zu den Reichsten im Lande zählen, und sie hat sowohl dadurch als durch die Demokratisierung des Staatskörpers, deren Kosten sie trägt, in der Gesellschaft an Gewicht eingebüßt. Nur widerstrebend folgt sie im Wirtschaftsbetriebe dem kapitalistischen Zuge der Gegenwart, und namentlich im

Osten klammert sie sich noch an die Reste der alten patriarchalischen Wirtschaftsweise, die aus den Zeiten zurückgeblieben sind, wo ihr Grundeigentum eine Grundherrschaft war. Ihre Besitzungen werfen jetzt, wenn sie nicht kapitalistisch ausgenutzt werden, längst nicht mehr die hohe Rente ab wie früher, und besonders im Verhältnis zu dem heutigen Einkommen vom Erwerb aus beweglichem Kapital erscheint die Rente des Großgrundbesitzers gering. Dennoch beziehen die Herrschafts- und Großfideikommißbesitzer auch gegenwärtig noch ein genügend hohes Einkommen, um völlig standesgemäß leben zu können. Es wird das gewährleistet teils durch die Größe der Besizung, teils durch die rechtliche Gebundenheit der Hauptgüter. Von gewissen drückenden Real-schulden, den Restkaufgeldern und den Erbanteilen abzufindender Familienmitglieder, die das Grundeigentum sonst belasten, ist der Fideikommißbesitz frei, reiche Wittümer und hohe Apanagen sind eine große Seltenheit, die haus-gesetzlich oder stiftungsgemäß gestatteten Kapitalanleihen sind fast ausschließ-lich zur Erhaltung und Verbesserung des Besitzes zu verwenden.

Es ist also wesentlich noch der sicher fundierte Landbesitz, auf dem die materielle Macht des hohen Adels beruht. Eine Verschleuderung des Besitzes, wie bei frei verfügbarem Eigen, ist nicht zu befürchten, die Verschwendungs-sucht eines einzelnen Inhabers hat für den Bestand des Besitzes keine dauernden Nachteile. Freilich, die reichste Klasse ist der hohe Adel nicht mehr im Staate, wenigstens nicht ausschließlich. Es giebt heute, wie die den gesetzlichen Maßregeln zum Troste bekannt gewordenen Einkommensteuerlisten darthun, eine ziemliche Menge von Großkaufleuten, Industriellen, Bankiers und andern Kapitalisten, die sich an Reichtum und Jahreseinkommen mit dem höchststehenden und ältesten Grundadel messen können und die meisten Standesherrn darin über-treffen. In jeder Provinz, in jeder Provinzialhauptstadt, in jedem Industrie-mittelpunkt sind Leute jener Berufsclassen vorhanden, die viel bedeutendere Reichtümer gesammelt haben als der Durchschnitt der Grundaristokratie und als manche Herrschaftsbesitzer. Unter den Personen, die das höchste Jahreseinkommen versteuern, nämlich von zwei bis sechs Millionen Mark und darüber, befindet sich nur eine hochadlichen Standes — der landreichste Grundbesitzer im Staate —, die übrigen sind, außer wenigen Personen von jungem Adel, Bürgerliche. Der wägbare und mehr noch der unwägbare Einfluß eines Industriebarons, der über tausende von abhängigen Menschen gebietet, oder eines Weltbankhauses, das mit den maßgebenden Kreisen enge Fühlung zu unterhalten weiß, auf Angelegenheiten der innern Politik, die in seinem Interessentkreise liegen, hat sich häufig mächtiger erwiesen als der der Großgrundherrn. Aber der Einfluß der Grundaristokratie ist, wie sich das aus dem Entwicklungsgange unsers Staatswesens erklärt, fester gefügt und, wie die neuern Wandlungen unsrer Politik zeigen, noch keineswegs im Sinken. Übrigens macht es doch auch für die Dauer des politischen Einflusses einen

gewaltigen Unterschied, ob der Grundstock des Vermögens und Einkommens in beweglichem Gute, im Umsatze, in Geld oder Schuldverschreibungen, in Erwerbquellen und Gegenständen besteht, die allen Krisen, allen Wandlungen und Schwankungen des Verkehrs ausgesetzt sind, oder ob den Grundstock und die Quelle der Einnahmen der Boden und dessen Ertrag bildet, der, wenn auch die Bodenrente zu gewissen Zeiten — wie eben jetzt — die Neigung hat, zu sinken, doch gegen die plötzlichen Notstände, denen Handel und Industrie ausgesetzt sind, mehr geschützt ist als das bewegliche Kapital. Das trifft insbesondere zu auf die Gutswirtschaft im Großbetriebe; je größer die Befähigung, um so intensiver kann regelmäßig die Wirtschaft mit allen Hilfsmitteln der modernen Wissenschaft betrieben werden, und um so leichter kann sie periodisch wiederkehrende Krisen überstehen. Reiche Bürgerfamilien aus dem Industrie- und Handelsstande pflegen das Gewerbe nicht mehrere Geschlechter hindurch fortzusetzen; es waltet bei ihnen der Trieb vor, das Gewerbe zu günstiger Zeit in andre Hände zu legen und sich selbst durch Ankauf von Gütern in die Grundaristokratie einzufügen.

Der hohe Grundadel mit Stamm- und Familienbesitz erscheint hiernach in Deutschland und Preußen als eine konservative Klasse. Sein Interesse an der Erhaltung der bestehenden Staats-, Rechts- und Wirtschaftsordnung in ihren Grundzügen ist vielleicht stärker als bei jeder andern Volksklasse. Er ist ein fester Punkt in der Gesellschaft, unabhängig durch seinen auskömmlichen Besitz nach unten wie nach oben, eine feste Stütze gegen die sich mehrenden Angriffe auf die heutige Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Seine Verhältnisse sind derart, daß er dem gemeinen Wesen ohne Eigennutz und ohne parteiische Hervorkehrung der landwirtschaftlichen Berufsinteressen ersprießliche Dienste leisten kann. Die Lage eines Grandseigneurs ist eine andre als die des einfachen Rittergutsbesitzers, zumal eines solchen, der unter der Ungunst wirtschaftlicher Mißverhältnisse zu leiden hat; er ist meist nicht bloß Landwirt oder Grundherr, seine Nebengewerbe, seine Beteiligung an Kapitalunternehmungen verschiedener Art, die steten geschäftlichen Beziehungen seiner Verwaltung mit andern Berufen lassen eine übermäßige Bevorzugung der landwirtschaftlichen Interessen nicht zu, und er gehört daher, wenigstens in Deutschland, fast nie zu den Wortführern einer extremen Wirtschaftspartei.

Die erbliche Landstandtschaft ist ein politisches Familienrecht, aber ein Recht, dem nationale Pflichten gegenüberstehen. Richtig verstanden ist kein politisches Recht ohne Pflichten. Durch geschriebne Gesetze werden diese Pflichten nicht festgestellt, sie liegen im Rechte selbst, sie stehen damit in Wechselbeziehung. Den entsprechenden Pflichten vollauf zu genügen, mag um so schwieriger, vielleicht auch um so lästiger sein, je wichtiger das Recht selbst ist, aber in allen Fällen ist eine dauernde Vernachlässigung unpatriotisch und geeignet, für die bevorrechtete Klasse den Fortbestand des Rechts in Frage zu

stellen. Kein hoher Adel ist sich bis in unsre Zeit dieser seiner Pflichten so bewußt gewesen wie die englische Nobility, keine Aristokratie hat sie mehr hintangesezt als der vorrevolutionäre Adel Frankreichs. Die Nobility diente allezeit ihrem Lande und ist heute noch eine Macht, der französische Adel diente sich selbst und dem Hofe und rettete aus den innern Umwälzungen nichts als seine leeren Titel. Auch in andern Staaten hat die hohe Grundaristokratie die Pflichten, die ihr gegen das Land obliegen, schlecht verstanden und schlecht bethätigt, sie nimmt daher im öffentlichen Leben der Nation nicht entfernt die Stellung ein, die ihr kraft ihres geschichtlichen Ansehens und materiellen Lage zukommen könnte. Die spanischen Granden erster Klasse haben, obwohl sie wegen ihres hohen Einkommens aus Grundbesitz Mitglieder des Senats sind, in diesem Jahrhundert keinen bestimmenden Einfluß auf die wechselreichen Geschehnisse ihres Vaterlandes geäußert, und die hochadlichen Latifundienbesitzer in Süditalien, deren unpatriotische Mißwirtschaft eine der schlimmsten Verlegenheiten des Königreichs bildet, sind ohne jegliches Ansehen im Volke. Anders der von mancher Seite vielgeschmähte hohe Adel Oesterreichs und der gerade jetzt stark angefeindete hohe Adel der ungarischen Krone. Man mag über seine politischen Ideen und über die Art seines Eingreifens in die öffentlichen Dinge denken, wie man will, man wird zugestehen müssen, daß er sein altes Ansehen und seinen politischen Einfluß bis auf den heutigen Tag noch mit Zähigkeit zu erhalten verstanden hat, und daß er in den Ländern der habsburgischen Krone noch immer eine lebendige Macht bildet.

In England stehen die Mitglieder der erblichen Pairie und deren Familienangehörige an der Spitze der politischen Ämter und Würden. Sie haben noch, wenn auch nicht mehr ausschließlich, die Leitung der großen Staatsgeschäfte und werden diese auch dann behalten, wenn das Oberhaus einer gänzlichen Umgestaltung unterliegen oder ganz verschwinden sollte. Die Nobility ist die Spitze der Gentry, die den Inselstaat regiert. Es giebt wenig Lords, die es verschmähten, dem Lande in einem Staats- oder Grafschaftsamte höherer Ordnung zu dienen. Die englische Aristokratie ist an den öffentlichen Ehrendienst gewöhnt wie keine andre, selten wird sich ein Mitglied in rüstigen Jahren freiwillig auf seine Güter zurückziehen und seine Thätigkeit auf die Verwaltung seines Besitzes oder die Verfolgung seiner Privatinteressen beschränken. Ohne die Teilnahme mehrerer Mitglieder des hohen Adels wird kein Ministerium gebildet, häufig hat eins die führende Stelle. Seit Jahrhunderten ist es beim englischen Adel Herkommen, sich in regster Weise an den Geschäften des Staats und der Selbstregierung zu beteiligen, die Erziehung des Jünglings, die Schulung des jungen Mannes ist vorzugsweise auf die spätere Teilnahme am öffentlichen Leben gerichtet. Die englische Baronie hat das richtige Verständnis für die Pflichten, die ein bevorrechteter Stand auf sich nehmen muß, und sie ist in keiner Zeit zu einer Gemeinschaft hochtitulirter Privat-

leute herabgesunken, wie das bei der hohen Aristokratie mancher Staaten des Festlandes der Fall ist.

In Preußen spielt die hohe Aristokratie nicht die bedeutende politische Rolle, die ihr in den Anfängen des Verfassungsstaats von der Krone zugedacht war, und die seiner sozialen Stellung angemessen erscheint. Die regierenden Kreise sind dort seit Ausbildung des Staatswesens in der Hauptsache „junckerlicher“ Herkunft, nur zum Teil vermischt mit Vertretern des wohlhabenden Bürgertums. Die Mitglieder des Kleinadels stehen an der Spitze des Militärs und der allgemeinen Landesverwaltung, der beiden Dienstgattungen, die im Staate den größten Einfluß gewähren und das höchste Ansehen genießen. Weder Verfassung noch langjährige liberale Gesetzgebung noch die für die Verwaltung eingeführte Rechtskontrolle haben das militärisch-polizeiliche Gepräge zerstören können, das den Staat seit seiner Jugend gekennzeichnet hat. Der kleine Adel hat die wichtigsten Ämter inne, die ein Staat von solchem Charakter zu vergeben hat. Zum überwiegenden Teil stellt er aus seinen Kreisen die Generale, die Ober- und Regierungspräsidenten, die Polizeidirektoren und Landräte, die Botschafter und Gesandten. Von den Ministerportefeuilles entgehen ihm die, die nach Auffassung der herrschenden Kreise als die wichtigsten gelten, wie die des Kriegs und des Innern, nur ganz selten; weniger Wert legt er auf andre Ressorts und auf die eigentlichen Fachverwaltungen, in denen ihm schon von Alters her die lebhafteste Konkurrenz der bürgerlichen Juristen entgegengetreten ist. Seine Beziehungen zum Hofe dagegen sind sehr lebendig und vergleichungsweise fester geknüpft als die des hohen Adels.

Der Junkeradel hat in Preußen eine große mit Staat und Monarchie eng verbundene Überlieferung. Er hat stets die nähere Umgebung des Monarchen gebildet. Der Hofstaat und bis auf geringe Ausnahmen das militärische Gefolge ist bis auf den heutigen Tag aus Personen adelichen Standes zusammengesetzt, und auf den hohen Staatsposten sind vorzugsweise diese zu finden, wie früher. Der Junkeradel hat auch — das ist nicht wegzuleugnen — gewöhnlich in erster Linie unter allen Unterthanen die Interessen der Monarchie und des Staats, wie er sie verstand, kräftig verfochten, freilich waren bei Lage der Dinge diese Interessen sehr oft die seinigen. Aus seinen Reihen sind bedeutende Staatsmänner und Feldherren hervorgegangen, jede ruhmreiche Zeit des Staats, allerdings auch jedes Mißgeschick, das den Staat betroffen hat, steht in Verbindung mit einem Adelsnamen.

Der eigentliche Standesherrschaftsadel dagegen war in der Jugend des Staats nur schwach vertreten. Zwar gab es in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts eine große Anzahl von angesehenen Geschlechtern des Grundadels, die in ihren Verzweigungen einen stattlichen Familienbesitz hatten, aber darunter waren nur wenige, die Standesherrschaften besaßen und dadurch über den Rittergutsbesitzer hinausragten. Im Brandenburgischen z. B. besaß schon da-

mals der Graf Solms die Standesherrschaft Baruth, in der Lausitz der Graf von Lynar die Standesherrschaft Lübbenau, und auch noch einige von den jetzigen Herrenhausgeschlechtern waren im Besitze freier Herrschaften. Die meisten von den heutigen Magnaten sind aber erst später, teils noch im vorigen Jahrhundert, teils erst in diesem, mit der Einverleibung der Landesteile, in denen ihre Besitzungen liegen, preußische Unterthanen geworden, so namentlich die vielen schlesischen und alle vormals reichsunmittelbaren Standesherrn. Nur eine kleine Minderheit dieser Familien hat rein preußische Überlieferungen, und nur wenige von ihnen sind in der politischen Geschichte des Staats von einiger Bedeutung gewesen. Die Umstände, unter denen sich die „Angliederung“ eines großen Teils der Standesherrn an den Staat vollzog, sind bis auf den heutigen Tag anscheinend auf ihr Verhältnis zum Staate nicht ohne Einfluß geblieben.

Im großen und ganzen zeigt die vornehme preußische Grundaristokratie nicht den Ehrgeiz, eine führende Stellung im Lande zu übernehmen, mindestens hat sie bisher nicht verstanden, dem niedern Adel, namentlich dem ostelbischen, der, wie bekannt, trotz der staatsgrundgesetzlichen Aufhebung der Standesvorrechte in Ämtern und Würden bevorzugt wird, und der die wichtigste politische Rolle spielt, den Rang streitig zu machen. Nur wenige Staats- und Verwaltungsmänner sind aus den hundert Familien der Mediatisirten und preußischen Standesherrn hervorgegangen. Viele von diesen Familien haben in den letzten fünfzig Jahren keinen einzigen ihrer Angehörigen in den preußischen Staatsdienst treten lassen. Es ist zwar hergebracht und gebräuchlich, daß die meisten ihrer wehrfähigen Sprossen einige Jahre Offiziersdienste leisten, wozu möglich in einem „vornehmen“ Regiment und im Bereiche des Hofes. Aber man wird diesen zeitweiligen Offiziersdienst, der übrigens auch nicht immer in einem preußischen Regiment abgeleistet wird, ebenso wenig für einen dem sozialen Range des Mitglieds einer hocharistokratischen Familie entsprechenden Wirkungskreis im öffentlichen Leben halten, wie den vorübergehenden Dienst als Botschaftsattaché oder Legationssekretär bei einer auswärtigen Gesandtschaft, mit dem die öffentliche Thätigkeit manches andern dieses Standes abschließt. Einige Geschlechter machen zwar eine rühmliche Ausnahme. In ihnen ist eine Art englischen Adelsgeistes lebendig. Ihre Mitglieder übernehmen Staatsämter in der Verwaltung und pflegen sich mit Eifer an den Verhandlungen der parlamentarischen Körperschaften und der provinziellen Selbstverwaltung zu beteiligen. Ihre Erziehung und ihre stete Beschäftigung mit öffentlichen Dingen bewahrt sie denn auch vor selbstischer und einseitiger Auffassung in politischen Fragen und vor der übermäßigen Hervorkehrung der Standesinteressen, die einem großen Teile der preußischen Landaristokratie nicht mit Unrecht zum Vorwurf gemacht wird. Aber der größte Teil unsrer hohen Aristokratie tritt ganz im Gegensatz zu den englischen Baronen in der politischen Welt hinter

die Vertreter des niedern Adels und der höhern Bürgerklassen zurück. Im Herrenhause wie im Reichstage, in der Staatsverwaltung wie in der Selbstverwaltung überläßt sie diesen die erste Rolle. Aus den Geschlechtern, die über erbliche Herrenhausitze verfügen, gehören nur sieben dem deutschen Reichstage an, nur fünf dem preußischen Abgeordnetenhause, und zwei sind — außer dem Fürsten Bismarck — Mitglieder des preußischen Staatsrats. Drei ihrer Häupter sind Vorsitzende von Provinziallandtagen, zwei ihrer Familienangehörigen Mitglieder von Provinzialausschüssen, drei Mitglieder eines Provinzialrats. Vier von ihnen haben Gesandtschaftsposten inne, zwei sind Oberpräsidenten, einer ist Regierungspräsident, einer Kreisdeputirter, einer Amtsvorsteher, zwei Landräte. Der jetzige Reichskanzler war bis zu seiner Ernennung zum preußischen Ministerpräsidenten kein preußischer Staatsangehöriger.

Geschlechter, die so hoch über alle Volksgenossen gestellt sind, daß sie ein erbliches Recht auf Mitwirkung bei der Gesetzgebung haben, sollten in der vordersten Linie des öffentlichen Lebens zu finden sein. Ihr „Milieu“ verlangt die kräftigste Bethätigung im Staatsgetriebe. Sie sollten ihre materiellen Kräfte und das überkommene Ansehen opferwillig in den Dienst des Staates stellen. Sie dürften die Pflichten ihrer Ausnahmestellung nicht von sich abweisen. Das Vorrecht, das ihnen gewährt ist, hat nicht die Natur eines privatrechtlichen Privilegiums, das nach Belieben benutzt werden kann, es fordert von den Spitzen der Aristokratie eine außergewöhnliche patriotische Hingebung. Sie sollten sich nicht zurückziehen, sondern voranstehen. Der Aufgaben, denen sie sich unterziehen könnten, sind viele, und jedem Einzelnen bieten sich solche, deren Bearbeitung ihn mit Befriedigung erfüllen kann.

Die Familien des hohen preußischen Adels haben sich mit wenigen Ausnahmen zu diesen Auffassungen noch nicht bequemt. Es ist ja begreiflich, daß die Häupter der großen Häuser keine große Neigung haben, eine bürokratische Beamtenkarriere zu durchlaufen. Das ist aber auch durchaus nicht nötig: die Bekleidung der hohen und höchsten Staatsämter in der innern und äußern Verwaltung ist nicht an diese Voraussetzung gebunden. Von den jüngern Söhnen könnte man erwarten, daß sie häufiger, als es der Fall ist, eine Beamtenlaufbahn wählten; aber es ist in dieser Beziehung kein sonderlicher Trieb zu bemerken. Die Mehrzahl begnügt sich mit den flott durchlebten Offiziersjahren, dann treten sie mit dem Charakter als Rittmeister, Hauptmann oder Major aus dem Militärdienst zurück, ohne eine anderweite ähnliche Dienststellung zu begehren. Bei einer ganzen Anzahl dieser Häuser scheint es auf Überlieferung zu beruhen, dem preußischen Staate keine freiwilligen Dienste zu leisten. Dahin gehören namentlich mehrere von denen, die zwar mit einem Teile ihrer Besitzungen in Preußen angeessen sind, aber ihren wirtschaftlichen Mittelpunkt, zum Teil auch lebhaftere Familienbeziehungen, von Alters her in einem andern deutschen oder außerdeutschen Staate haben. So ist z. B. in

Österreich und in Süddeutschland eine ganze Reihe von diesen Geschlechtern mit großen Gütern angeessen, ihre Häupter und Mitglieder stehen dort im Staatsdienste oder haben erbliche Hofämter inne. Unter diesen und andern, die im Auslande wohnen, giebt es wiederum einige, die noch nicht einmal das preussische Staatsbürgerrecht erworben haben, und deren Häupter daher den bestehenden Vorschriften gemäß ihren Herrenhausitz nicht einnehmen dürfen. Wieder andre haben zwar ihren Wohnsitz in Preußen, nehmen aber thatsächlich ihren steten Aufenthalt im Auslande, wo sie als Privatleute leben und sich weder um den heimatlichen Staat, noch um das Reich sonderlich kümmern. Auffallend wenig tritt besonders die Mehrheit der vormals Reichsunmittelbaren in der Öffentlichkeit hervor; freilich trifft bei einer Anzahl von ihnen gerade das zu, was über den wirtschaftlichen Mittelpunkt außerhalb Preußens gesagt ist. In einigen dieser Geschlechter ist die dem preussischen Staate abgünstige Familienüberlieferung anscheinend noch nicht erloschen, sie neigen nach einem der süddeutschen Staaten oder auch nach Österreich, wo sie in den höchsten Kreisen nahe Verbindungen unterhalten. Wenn sie auch nicht mehr mit dem preussischen Hofe frondiren, so zeigen sie doch nur geringes Interesse für die politischen Verhältnisse des Landes. In den meisten mediatisirten Familien ist die Erinnerung an die eigne Landeshoheit offenbar noch zu lebendig, um zu gestatten, daß ihre Angehörigen in dem öffentlichen Leben des Staates, dem sie nunmehr unterworfen sind, eine besondere Thätigkeit entfalten.

Auch der hohe Beruf des Gesetzgebers scheint den heutigen preussischen hohen Adel nicht eben zu locken. Das Herrenhaus ist der Ort, wo er dem geltenden Staatsrechte zufolge an erster Stelle seinen Platz einnehmen müßte. Freilich hat man ihm keine maßgebende Stellung darin angewiesen. Die Gesamtheit der erblichen Pairs macht noch nicht ein Drittel aller Mitglieder aus, und bei der wunderlichen Zusammensetzung des Herrenhauskörpers sind schon die Vertreter des sogenannten alten und besetzten Grundbesitzes mit ihren Anhängen und den Grafen- und Familienverbänden den Vertretern des hohen Adels überlegen. Die verschiedenartige Besetzung dieser ersten Kammer und insbesondere die ganz ungerechtfertigte Bevorzugung des „alten und besetzten,“ aber vielfach verschuldeten Grundbesitzes, der allein neunzig Mitglieder stellt, mag eine der Ursachen sein, daß sich die Häupter vornehmer Häuser von der Teilnahme an den Verhandlungen der Körperschaft fernhalten. Viele von den Standesherrn erscheinen gebliffentlich niemals, andre höchst selten, und nur wenige pflegen, außer in Fällen, wo sie durch besondere örtliche oder landeschaftliche Interessen dazu genötigt werden, das Wort zu ergreifen. Namentlich die Mediatisirten glänzen in ihrer Mehrheit durch Abwesenheit, und eine ganze Reihe hat niemals in die Debatten eingegriffen.

Die geringe Vertretung der Mitglieder des hohen Adels im Reichstage

und im Abgeordnetenhaufe ist schon erwähnt. Sie darf nicht etwa auf Vertrauensmangel oder gegnerische Stimmungen in der Wählerschaft zurückgeführt werden. Es kann vielmehr als sicher gelten, daß es jenen Kreisen ein leichtes wäre, in den beiden Häusern Wahlitze in größerer Anzahl als bisher zu gewinnen; ihr Ansehen, ihr Anhang, ihr Einfluß in dem Bezirk, wo sie residiren, ist meist so stark, daß ihre Kandidaturen, wenn ernstlich gewollt und betrieben, häufig bestimmte Aussicht auf Erfolg haben würden. Aber sie treten eben nur selten als Kandidaten auf. Im Verhältnis zu England ist der schwache Prozentsatz, den unsre bevorrechtete Volksklasse in den Bewerbungen um ein Mandat aufweist, geradezu beschämend: dort ist es Regel, daß sich die jüngern Söhne der Lords um Sitze im Unterhaufe bewerben, hier ist es eine Ausnahme, wenn ein Mitglied einer hochadlichen Familie den Eintritt in eine parlamentarische Körperschaft erstrebt.

Nicht zahlreicher als in den aus Wahlen hervorgehenden Parlamentskörpern sind unsre Grandseigneurs und deren männliche Familienmitglieder in der Verwaltung vertreten. Auch in dieser Beziehung ist der Hinweis auf England nicht ohne Interesse. Dort haben die meisten Barone und deren selbständige Söhne irgend ein Grafschaftsamt inne; ein Lord ist Chef der Grafschaftsmiliz und Vorsitzender der Friedensrichterversammlung (*custos rotulorum*). Mit der englischen Grafschaftsverfassung freilich, auf deren Grundlage von Organen des *selfgovernment* eine Menge Geschäfte erledigt werden, die bei uns noch den unmittelbaren Staatsbehörden obliegen, hält die preussische Selbstverwaltung einen Vergleich nicht aus. Die letztere ist noch eng begrenzt und in ihrer Organisation wenig geeignet, sich aus sich selbst weiter zu entwickeln. Als sie in den östlichen Provinzen eingeführt wurde, hatten sich in kurzer Zeit die adlichen und bürgerlichen Junker, die Rittergutsbesitzer, mit ihrem Anhang der Leitung der Geschäfte bemächtigt, was ihnen um so leichter fiel, als sie bereits bei der alten Einrichtung der ländlichen Gemeindeverwaltung die Hauptrolle gespielt hatten. Dennoch sollte man meinen, daß sich mit Rücksicht auf die Natur der Angelegenheiten, in denen sich die Kreis- und Provinzialverwaltung bewegt, und die den Großgrundbesitzer vorzugsweise berühren, der reichbegüterte hohe Adel veranlaßt sehen sollte, hier aus seiner Zurückhaltung herauszutreten und sich nicht allein an den Versammlungen, sondern auch an den Ämtern der Selbstverwaltungskörper thätig zu beteiligen. Aber es ist bis auf seltene Ausnahmen nicht der Fall. In Schlesiens giebt es einen Amtsvorsteher fürstlichen Standes und einen prinzlichen Kreisdeputirten, in der Lausitz einen Landrat, der Standesherr ist. Daß diese Beispiele wenig Nachahmung finden, darf bei der Unterordnung der Selbstverwaltungsämter unter die Bürokratie und bei der Menge von Schreiberei, die mit diesen Ämtern verbunden ist und nach jeder Maßregel, die sie zu vermindern bestimmt ist, seltsamerweise zu wachsen pflegt, kein Wunder nehmen. Aber auch in den

Ausschüssen höherer und niederer Ordnung ist der hohe Adel spärlich vertreten. In größerer Anzahl sind seine Mitglieder in einige Provinzialversammlungen gewählt, doch entspricht diese Zahl nirgends der Bedeutung des standesherrlichen Grundbesitzes und der frühern Stellung der Standesherrn auf den Provinziallandtagen. Mit den frühern Privilegien der Standesherrn im Kreise und in der Provinz haben freilich die neuern Kreis- und Provinzialordnungen aufgeräumt; ihre Viril- und Kollektivstimmen sind weggefallen, eine Vertretung durch Bevollmächtigte, wie sie früher den Mediatisirten und den erstern preußischen Standesherrn in den Versammlungen von Rechts wegen zustand, giebt es nicht mehr, und nur die vormals Reichsunmittelbaren haben noch die Befugnis behalten, das aktive Wahlrecht durch Bevollmächtigte auszuüben. Vielleicht ist diese Veränderung ihrer Rechtslage der Grund, daß sich die hohen Herren in der Mehrzahl nicht bewogen finden, bei den Geschäften der Provinzial- und Kreisverbände thätiger als bisher mitzuarbeiten.

Fragt man endlich, wie sich der hohe Adel zu solchen Angelegenheiten stellt, die außerhalb des Rahmens einer staatlichen Organisation patriotische oder Gesellschaftszwecke verfolgen und deren Förderung auf die freie Thätigkeit von Einzelnen oder von Vereinigungen angewiesen ist, gemeinnützigen Bestrebungen, freiwilliger Krankenpflege und andrer Leistungen der caritas, innerer und äußerer Kolonisation, sozialpolitischen Reformen u. s. w., so findet man allerdings hie und da seine Angehörigen als Teilnehmer und Förderer von dergleichen Angelegenheiten, häufiger aber als „repräsentirende“ Leiter, selten als werktthätige Mitarbeiter. Auf sozial- und agrarpolitischem Gebiete insbesondere nimmt die hohe Aristokratie in der großen Mehrzahl ihrer Mitglieder keine den modernen Reformbestrebungen günstige Stellung ein. Sie betrachtet z. B. die Landarbeiterfrage wie die meisten Großgrundbesitzer vom Standpunkte des Unternehmers, ist für polizeiliche Repressivmaßregeln gegen die Binnenwanderungen und für polizeiliche Erschwerung der Freizügigkeit und zeigt sich selbstverständlich den Forderungen, die aus volkswirtschaftlichen Gründen die Beseitigung oder Beschränkung der großen Fideikomisse erstreben, nicht geneigt. Andererseits muß man anerkennen, daß es der hohe Adel bisher verschmäht hat, im Sinne des wirtschaftlichen Beharrens nach Art vieler Großgrundbesitzer, Großkapitalisten und Großindustriellen agitatorisch zu kämpfen. Man kann überhaupt nicht sagen, daß sich in Preußen der hohe Adel in rückschrittlicher Agitation hervorthue, wie das in andern Ländern zu bemerken ist; in wüsten und lächerlichen Tiraden gegen sozialreformatrische Ideen und Streiter, die man wohl von großindustrieller Seite oder von ehrlichen Landjunkern zuweilen an öffentlicher Stelle zu hören bekommt, pflegt sich die vornehme Aristokratie nicht zu ergehen.

Ob es für die politische Entwicklung des Staats ersprießlich sei und ob es überhaupt im Interesse des Landes liege, wenn eine staatsrechtlich privi-

legirte Aristokratie mit gesichertem Familienbesitz fortbesteht und einen hervorragenden Anteil an der Gestaltung der öffentlichen Dinge nimmt, mag streitig sein. Die bejahende Meinung ist wenigstens nicht unanfechtbar. Unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen und bei der demokratischen Strömung, die die Gesellschaft der europäischen Kulturstaaten beherrscht, hat diese Meinung heute weit mehr Gegner als früher, wo sie von der zu Recht bestehenden ständischen Gliederung der Bevölkerungsklassen unterstützt wurde. Die Stellung zu dieser Frage ist nicht bloß eine staatspolitische, sie wird auch beeinflusst durch volkswirtschaftliche Anschauungen, nämlich durch die Anschauungen über Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der großen Fideikommißherrschaften im modernen Staate. Nicht nur radikale Politiker, sondern auch namhafte Vertreter der Volkswirtschaft greifen die Unveräußerlichkeit, Unteilbarkeit und Unverschuldbarkeit größerer Landgüter und namentlich der Gutskomplexe lebhaft und mit Gründen an, die nicht ohne weiteres abzuweisen sind, und andre Sozialpolitiker verlangen wenigstens, daß, um eine gerechtere Bodenverteilung in manchen Provinzen vorzubereiten, die bestehenden übergroßen Fideikommiße auf ein gewisses Areal und neu zu bildende auf ein gesetzlich festzustellendes höchstes Maß von Grundfläche beschränkt werden. Wir können hier auf diese sozialpolitische Seite nicht näher eingehen. Wir halten uns an die Thatsache, daß die großen „Herrschaften“ eben noch bestehen, daß sie gebundner Familienbesitz sind, und daß die Besitzer nebst ihren Agnaten (den Anwärtern am Besitze) als erbliche Herrenhausmitglieder eine bevorrechtete Klasse der Staatsgesellschaft ausmachen. Und da nun einmal ein hoher Adel mit politischen Vorrechten besteht, so muß man wünschen, daß er seine Kräfte im Interesse der Gesamtheit möglichst verwerte und im nationalen Leben mindestens eine lebendige Rolle spiele. Vom hohen Adel gilt vor allem, was Adolf Wagner vom Stande der großen Grundbesitzer sagt: er soll seinen vermeintlich rein privatrechtlichen Rentenbezug als ein Amt, eine Besoldung betrachten, die in erster Linie soziale Pflichten auferlegt. Es ziemt sich für seine Glieder nicht, sich vom öffentlichen Leben des Staats abzuschließen, still auf ihren Gütern zu sitzen oder gar ihre Tage im Auslande zu verbringen. Wer in Folge seiner Verhältnisse genötigt ist, den Rechtsschutz des Staats in besonderm Maße zu beanspruchen, der ist auch verpflichtet, dem Staate seine Dienste anzubieten. Daß eine hohe, finanziell gesicherte, wenn auch heutigen Tages an Kapital und Einkommen dem beweglichen Großbesitze nicht mehr überlegne Landaristokratie unter gewissen Voraussetzungen dem Lande schätzenswerte Dienste zu leisten, die Kulturinteressen des Volkes im hohen Maße zu pflegen, die Volksrechte gegenüber rückschrittlichen Angriffen zu wahren und zur stetigen Entwicklung der nationalen Kräfte wie zu stetigem Fortschritt überhaupt wesentlich beizutragen geeignet ist, das wird ernstlich kaum bestritten werden können. Aber alles das kann nur von einem Adel erwartet werden, der seine Standesvor-

urteile abstreift, der keine Sonderinteressen im öffentlichen Wirken hervortreten läßt, dessen politisches Denken und Wollen von einem echten Gemeinsinn geleitet wird. Ein hoher Adel, der entartet und die Fühlung mit der Nation verloren hat, kann seine politischen Standesvorrechte auf die Dauer nicht aufrecht erhalten. Ein richtig verstandner Patriotismus, eine wirkliche Zuneigung zu dem Staate, dessen Schutze er seine hohe Stellung verdankt, muß ihn befeelen. Daran fehlt es trotz der Neugestaltung des deutschen Reichs noch immer bei einigen jener Familien, und wir haben oben gesehen, auf welche Ursachen dieser Mangel zurückzuführen ist. Es bedarf ferner der sorgfältigsten Erziehung zum öffentlichen Leben. In dieser Richtung liegt der Bildungsgang der Majoratserben wie der vieler Prinzen aus souveränen Häusern noch häufig im argen; nur eine Minderheit beschäftigt sich mit ernstesten staatswissenschaftlichen Studien, die unter den schwierigen sozialen Verhältnissen der Gegenwart in jenen Kreisen am wenigsten vernachlässigt werden sollten. Der Trieb zur Mitarbeit an der nationalen Entwicklung kann nicht sicherer geweckt werden als durch solche Studien, die es ermöglichen, die öffentlichen Zustände mit freiem Blicken zu betrachten, als es von den herrschenden Klassen oft genug geschieht. Die Zerfahrenheit unsrer jetzigen politischen Parteien würde es der vornehmen Aristokratie erleichtern, den Mittelpunkt einer wahrhaft konservativen Partei zu bilden, einer Partei, die den Staat nicht als ihre Domäne betrachtet, sondern ernstlich bestrebt ist, bei aller Wahrung der geschichtlichen Grundlagen des Staatswesens die unabwieslichen Forderungen der Gegenwart auf allen öffentlichen Gebieten, namentlich auf sozialpolitischem Gebiete richtig zu erkennen und sie im Sinne einer ausgleichenden Gerechtigkeit für alle Klassen der Staatsangehörigen kräftigst zu unterstützen.



Die Behandlung des Verbrechers

Von Wilhelm Speck



Im sechsten Hefte war ein Aufsatz über Natur und Behandlung des Verbrechers enthalten, worin neben vielen feinen und zutreffenden Bemerkungen doch auch einige Sätze standen, die ich nicht ohne Prüfung vorüberziehen lassen möchte. Zur bessern Übersicht stelle ich sie hier noch einmal neben einander. Wenn als Zweck der Strafrechtspflege die Wiederherstellung der verletzten Gerechtigkeit bezeichnet wird, so kann damit zweierlei gemeint sein: die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens und die Zufügung eines der begangnen